



# **SATZUNG DES SPORTVEREIN BÜCHENBRONN**

## **§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung**

Der am 25. Mai 1973 zu Büchenbronn gegründete "Sportverein Büchenbronn" hat seinen Sitz in Pforzheim.

Er setzt die Tradition der beiden Vereine 1. FC 08 Büchenbronn e. V. und Turn- und Spielverein Büchenbronn e.V. fort und ist deren Rechtsnachfolger. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz "e. V.". Der Verein gehört dem Badischen Sportbund an.

Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes, des Deutschen Turnerbundes, des Badischen Tennisverbandes und mit anderen Sparten in den jeweils für sie zuständigen Verbänden.

Soweit es sich um Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen dieser Verbände handelt, gelten deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Mitglieder. Der Verein, wie auch seine Mitglieder unterwerfen sich der Rechtssprechung dieser Verbände und ermächtigen sie, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an die jeweiligen Fachverbände zu übertragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Und zwar im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, insbesondere durch Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Etwaige Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile (z. B. Darlehen) und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral und unabhängig.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten. Insbesondere die vom Gesetzgeber in § 3, Abs. 26 ESTG vorgesehenen Vergütungen, wie die Übungsleiterpauschalen und die Ehrenamtspauschale.



### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Jugendliche Mitglieder
- e) Schülern, Studenten, Auszubildenden

Mitglieder, die ununterbrochen 25 Jahre lang dem Verein bzw. seinen Vorgängern, 1. FC 08 und TuS angehört haben, werden Ehrenmitglieder.

Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins und des Sports besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Hauptverwaltung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder erhalten die Ehrennadel des Vereins. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder oder Schüler.

Der Sportverein Büchenbronn e.V., die Abteilungen und die Sparte Tennis sind berechtigt langjährige verdiente Präsidenten, Abteilungsvorsitzende oder Vorsitzende der Sparte Tennis als Ehrenvorsitzende(n) vorzuschlagen.

Bezeichnung: Ehrenpräsident des SV Büchenbronn, Ehrenvorsitzend (r) der Abteilung TuS oder Fußball, Ehrenvorsitzende (r) der Sparte Tennis. Die Ehrenvorsitzenden werden nicht beitragsfrei gestellt.

Für die Ernennung des Ehrenpräsidenten, der Ehrenvorsitzenden, bzw. Spartenvorsitzenden ist vorher die Zustimmung der Hauptverwaltung einzuholen. Diese kann nur abgelehnt werden, wenn gravierende Gründe dagegensprechen.

### **§ 4 Beiträge**

1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus

- a) Vereinsbeitrag
- b) Sonderbeitrag
- c) Aufnahmegebühr

zusammen.



- 2) Die Höhe des Vereinsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung (§ 9) festgelegt.
- 3) Ob Sonderbeiträge oder bzw. und Aufnahmegebühren erhoben werden sollen und deren Höhe entscheiden die Hauptversammlungen der Abteilungen.

Sie sind zu entrichten, wenn ein Mitglied sich in der betreffenden Abteilung sportlich betätigen will.

Die Hauptverwaltung kann per Beschluss Mitglieder (Gruppen) von der Beitragspflicht befreien. Aus Billigkeitsgründen oder in bestimmten Notfällen kann die Hauptverwaltung einem Mitglied ausnahmsweise seine Mitgliedsschuld erlassen.

## **§ 5 Aufnahme**

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung u. Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheiden die einzelnen Abteilungsleitungen unter Wahrung des § 2 dieser Satzung.

Schüler und Jugendliche bis zu 18 Jahren bedürfen zur Wirksamkeit der Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Juristische Personen, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages, des evtl. Sonderbeitrags und der Rechte und Pflichten gesondert. Eine schriftliche Beitrittserklärung ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme. Von Neuzugängen ist der Vorstand zu unterrichten.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung zum Quartalsende an den Verein. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Ausschluss kann auf Grund eines Beschlusses der Hauptverwaltung aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt
- b) bei wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung und grob unsportlichem Verhalten



- c) wegen unehrenhafter Handlungen und schwerer Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Die Hauptverwaltung fasst ihren Entschluss nach Anhörung des Ehrenrates der betreffenden Abteilung (§ 12). Vor der Entscheidung hat die Hauptverwaltung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Das Mitglied ist 14 Tage vor der Verwaltungssitzung, in der die Entscheidung getroffen werden soll, zu benachrichtigen.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Vereinseigentum (Gelder, Sportausrüstungen und sonstige Inventarstücke), das sich in seinem Besitz befindet, ist sofort zurückzugeben.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben die gleichen Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben außerdem das Recht, im Rahmen der hierfür geltenden Abteilungsbestimmungen und Platzordnungen die Sportanlagen und Sportgeräte des Vereins zu benutzen.

Jugendliche Mitglieder sind - mit Zustimmung der Hauptverwaltung - zu Versammlungen und Veranstaltungen zugelassen, sie sind jedoch nur für die Jugendabteilungen stimmberechtigt.

Jedem Mitglied wird die gewissenhafte Befolgung dieser Satzung zur Pflicht gemacht.

Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied erwartet, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder den angesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart der Mannschaft eines anderen Sportvereins als aktives Mitglied anzugehören.

Für Angehörige von Betriebs- oder Firmenmannschaften gelten Sonderregelungen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe sind:

- a) Mitgliederversammlungen
- b) Hauptverwaltung
- c) Abteilungsleitungen



- d) Ehrenrat jeder Abteilung

## **§ 9 Mitgliederversammlungen**

Das demokratische Mitbestimmungsrecht des Einzelmitglieds ist in den ordentlichen Mitgliederversammlungen (Generalversammlungen), den außerordentlichen Mitgliederversammlungen und in den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen gewährleistet.

Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt. Aus steuerlichen Gründen ist das Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr. Der Termin für diese Versammlung muss drei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Büchenbronn bekannt gegeben werden. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Ehrungen
- d) Entlastung der Hauptverwaltung und der Abteilungsleitungen
- e) Neuwahlen
- f) Anträge

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge müssen schriftlich 8 Tage vor Mitgliederversammlungen beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Zur Wahl können Mitglieder vorgeschlagen werden, die entweder in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung der Hauptverwaltung und der Abteilungsleitungen erfolgt durch den Wahlleiter, der die Wahl des Vorsitzenden durchführt. Nachdem der Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

In dringenden Fällen kann die Hauptversammlung außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie muss es tun, wenn dies ein Fünftel aller aktiven und passiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.



Die Abteilungsleitungen können im Benehmen mit dem Vorsitzenden für abteilungsinterne Beschlussfassungen Jahreshauptversammlungen einberufen. Hierzu müssen die Mitglieder der Hauptverwaltung eingeladen werden.

## **§ 10 Hauptverwaltung**

Die Hauptverwaltung besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden  
sie sind identisch mit den Leitern der Abteilungen Fußball und Turn- und Spielabteilung.
- c) Hauptbuchhalter
- d) Schriftführer
- e) Beisitzer, bestehend aus 2 Stellvertretern je Abteilung. Die Beisitzer sind voll stimmberechtigt.
- f) Presse- und Medienwart

Die Hauptverwaltung kann zu ihren Sitzungen Vereinsfunktionäre oder -mitglieder oder sonstige Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstand und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Stellvertreter sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§ 11 Abteilungsleitungen**

Die Angehörigen einiger Sportarten sind in Abteilungen zusammengefasst.

Nach Inkrafttreten dieser Satzung werden folgende Abteilungen gegründet: Fußball und Turnen & Spielen. Die Abteilungen unterstehen den von ihnen gewählten Leitungen. Die Leiter der Abteilungen gehören als stellvertretende Vorsitzende der Hauptverwaltung an. Innerhalb der Abteilung können Sparten gebildet werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Bildung neuer Abteilungen.



## **§ 12 Ehrenrat**

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Sonderfälle werden vom Ehrenrat der jeweiligen Abteilung geschlichtet oder entschieden. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Entscheidungen des Ehrenrats sind dem Vorsitzenden unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Gegen Entscheidungen des Ehrenrats kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe die Hauptverwaltung anrufen, die nach Anhörung des jeweiligen Ehrenrats und des betreffenden Mitglieds endgültig entscheidet.

## **§ 13 Geschäftsführung und Vertretung**

Die Geschäftsführung des Vereins sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse liegt in den Händen des Vorsitzenden. Er beruft die Hauptverwaltung ein, sooft die Lage der Geschäfte es erfordert oder wenn drei Mitglieder der Hauptverwaltung dies beantragen. Er leitet die Sitzungen der Hauptverwaltung.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er wird von seinen 2 stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Die Hauptverwaltung ist berechtigt, eines ihrer Verwaltungsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen für den Verein zu ermächtigen.

Bei allen außergewöhnlichen Rechtsgeschäften ist die Zustimmung der Hauptverwaltung erforderlich. Hauptverwaltung, Mitgliederversammlung und Ehrenrat beschließen, soweit dem keine Satzungsbebestimmung entgegensteht, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 14 Einkünfte und Ausgaben des Vereins**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

### **I. Einkünfte der Hauptverwaltung**

- a) aus dem Vereinsbeitrag
- b) Reinerlös aus Veranstaltungen des Gesamtvereins
- c) Vermietung und Verpachtung
- d) freiwilligen Spenden, ausgenommen Einkünfte nach § 14 II c



- e) staatlichen und kommunalen Zuschüssen, ausgenommen Einkünfte nach § 14 II c

## II. Einkünfte der einzelnen Abteilungen

- a) Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen und Veranstaltungen der Abteilungen
- c) freiwillige Spenden, staatl. und komm. Zuschüsse, die besonders für eine Abteilung bestimmt sind
- d) Rückflüsse eines Teils der Vereinsbeiträge aus der Hauptkasse.

Verteilungsschlüssel ist dabei die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Abteilungen. Die Mitglieder, die in mehreren Abteilungen geführt sind, werden in entsprechenden Bruchteilen (1/2) angerechnet.

Mitglieder, die keinen oder keinen vollen Mitgliederbeitrag (Erwachsenenbeitrag) bezahlen, werden dabei mit dem Bruchteil angerechnet, in dem ihr Beitrag zum vollen Beitrag steht.

- e) ein Teil des Reinerlöses aus Vermietung und Verpachtung.

Die Hauptverwaltung entscheidet per Beschluss welche Summe an die beiden Abteilungen zurückfließt.

- f) Einnahmen aus Vermietung von Sportanlagen, deren Unterhaltung die betr. Abteilung trägt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

### I. Ausgaben der Hauptverwaltung

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2, soweit sie dem Wohle des Gesamtvereins dienen

### II. Ausgaben der Abteilungen

- a) Bezahlung der Übungsleiter
- b) Spesen für Schiedsrichter
- c) Spesen für aktive Mitglieder
- d) Sportzehner
- e) Strafen, soweit sie nicht den Gesamtverein betreffen





- f) Anschaffungen und Wartung von speziellen Sportgeräten und Sportanlagen, besondere Sportkleidung usw.. Die Verzinsung und Tilgung der Baukosten der Tennisanlagen sowie deren Unterhaltung ist allein Aufgabe der Abt. Turnen und Spielen.

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Hauptverwaltung einzuholen.

In Zweifelsfällen entscheidet die Hauptverwaltung, wer für eine bestimmte Ausgabe aufzukommen hat oder wem eine nicht satzungsgemäß festgelegte Einnahme zusteht.

Veränderung in dieser Kassenführung müssen von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 – Mehrheit beschlossen werden.

### **§ 15 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder drei Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptbuchhalter für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich von der ordnungsgemäßen Buchführung zu überzeugen und dabei auch die Abrechnungen der Abteilungsbuchhalter mit der Hauptbuchhaltung zu überprüfen.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben.

### **§ 16 Vereinsvermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Die vom 1. Fußball-Club 08 und vom Turn- und Spielverein eingebrachten Vermögensanteile sind urkundlich festgehalten.

### **§ 17 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die während des Sportbetriebes und bei sonstigen Veranstaltungen auftretenden Unfälle und Sachverluste.

Der Unfallschutz ist für jedes Mitglied durch eine Versicherung aufgrund seiner Beitragszahlung gewährleistet.



## **§ 18 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen des Vereins fällt an die Gemeinde Büchenbronn, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.

Werden nach Auflösung die früheren Vereine 1. FC 08 und TuS innerhalb eines Jahres wiedergegründet und werden diese vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, so ist ihnen das Vermögen zu übergeben mit der Auflage, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

In diesem Fall trifft die Gemeinde Büchenbronn zwischen den wiedergegründeten Vereinen folgende Vermögenszuteilung:

Es wird der Wert des Gesamtvermögens zum Zeitpunkt der Auflösung festgestellt. Dann erfolgt eine Gegenüberstellung mit dem Gesamtwert des bei der seinerzeitigen Fusion vorhandenen Vermögens, das urkundlich festgehalten wurde. Ein etwaiger Zugewinn wird zwischen den wiedergegründeten Vereinen hälftig geteilt. Die restliche Vermögenssubstanz wird im Verhältnis der Anteile der wiedergegründeten Vereine an der seinerzeit eingebrachten Vermögensmasse geteilt.

## **§ 19 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde auf Grundlage der Originalsatzung vom 25. Mai 1973 und unter Einarbeitung der Nachträge neu gefasst und von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.11.2015 beschlossen.